

Sportförderrichtlinien des Landkreises Starnberg (Stand: 01.01.2012)

1. Allgemeines

Die Förderung des Breitensports als Mittel der vorbeugenden Gesundheitspflege und Betätigungsfeld sinnvoller Freizeitgestaltung stellt eine wichtige Aufgabe dar. Der Landkreis gewährt im Rahmen seiner Haushaltsmittel Zuschüsse an Sport- und Schützenvereine zur Förderung des Sports. Diese sollen die Sport- und Schützenvereine bei der Durchführung ihres Sportbetriebes unterstützen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Zuschüsse. Sie werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

2. Förderungsgrundsätze

Die geförderten Vereine müssen Mitglied im Bayerischen Landessportverband (BLSV) oder beim Bayerischen Sportschützenbund (BSSB) sein. Gefördert werden auch Mitgliedsvereine des Deutschen Alpenvereins (DAV) oder des Deutschen Touristenvereins „Die Naturfreunde“ (TvDN).

Der Antragsteller muss geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse nachweisen und ggf. Prüfungen durch das Landratsamt (Fachbereich Jugend und Sport) oder beauftragte Stellen zustimmen.

3. Förderungsvoraussetzungen

Zuschüsse nach diesen Richtlinien kann ein Antragsteller nur erhalten, wenn

- a) er aktive Kinder- und Jugendarbeit leistet (aktive Jugendarbeit gilt als nachgewiesen, wenn mehr als 10 % der Vereinsmitglieder unter 18 Jahre sind, Schützenvereine werden im Einzelfall beurteilt);
- b) er rechtsfähig und gemeinnützig ist;
- c) er seinen Vereinssitz im Landkreis Starnberg hat;
- d) seine Hauptaktivitäten im Landkreis stattfinden.

Errechnet sich ein Zuschussbetrag unter 100,-- €, wird ein Zuschuss nicht gewährt.

4. Antragsverfahren

Die Anträge sind beim Fachbereich Jugend und Sport, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, einzureichen und werden als laufende Verwaltungsangelegenheit behandelt. Der Antrag muss spätestens acht Wochen nach Abschluss der Ausbildung oder Veranstaltung beim Landratsamt Starnberg vorliegen (mit Ausnahme der Anträge nach Nr. 5.2 und 5.5). Über die Entscheidung des Antrages ergeht eine schriftliche Mitteilung (Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid). Verspätet eingereichte oder unvollständige Anträge werden ohne weitere Prüfung abgelehnt.

5. Förderungsbereiche

5.1 Übungsleitergrund- und Fachausbildung

Der Landkreis fördert 50 % der reinen Lehrgangskosten für die Übungsleitergrund- und Fachausbildung sowie 50 % der Fahrt- und Übernachtungskosten, soweit diese die niedrigsten Sätze nach dem jeweils gültigen Bayer. Reisekostengesetz nicht übersteigen. Nicht gefördert werden die Kosten für Verpflegung. Je Übungsleiter wird nur einmal ein Zuschuss gewährt.

5.2. Förderung des Sports

Der Sportbetrieb der Vereine im Landkreis Starnberg wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel pauschal (Vereinspauschale) gefördert.

Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien) vom 30. September 1997, zuletzt geändert am 30.11.2005, zur pauschalen Förderung des Sportbetriebes, werden in der jeweils geltenden Fassung analog angewandt. Soweit die Sportförderrichtlinie des Freistaats Bayern im Widerspruch zu den Sportförderrichtlinien des Landkreises Starnberg steht, gehen die Regelungen der Sportförderrichtlinien des Landkreises Starnberg vor.

Die Höhe der Zuschüsse ist abhängig von den im Kreishaushalt für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mitteln im Jahr der Förderung. Die veranschlagten Mittel werden auf Grundlage der ermittelten Mitglieereinheiten (ME) auf die beantragenden Vereine verteilt.

Bemessungsgrundlagen:

Die Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Förderung durch den Landkreis Starnberg richten sich grundsätzlich nach den Sportförderrichtlinien des Freistaats Bayern.

Abweichend von den Sportförderrichtlinien des Freistaats Bayern wird die Vereinspauschale nur für Mitglieder bis zum 26. Lebensjahr (Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene) gewährt. Diese sind zehnfach zu gewichten. Erwachsene Mitglieder werden nicht berücksichtigt.

Die in Nr. 3.2.4 der Sportförderrichtlinien des Freistaats enthaltene Bagatellgrenze von 500 Mitglieereinheiten kommt nicht zur Anwendung.

5.3 Veranstaltungen

Für die Durchführung von Sportveranstaltungen auf überregionaler Ebene werden Zuschüsse nach 5.3.1 bis 5.3.2 gewährt.

Überregionale Ebene bedeutet, dass mehrere Beteiligte (Mannschaften oder Einzelwettkämpfer) aus mindestens drei Gemeinden am sportlichen Wettkampf teilnehmen.

Werden Veranstaltungen kombiniert, z. B. Kreis- und oberbayerische Meisterschaften, ist nur ein Zuschuss möglich.

5.3.1 Preise und Pokale

Für Preise und Pokale können bis zu 250 € pro Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden.

5.3.2 Durchführung und Organisation

Der Landkreis fördert Sportveranstaltungen mit 50 % der nicht gedeckten Kosten, höchstens 1.000 € pro Veranstaltung.

5.4 Kreisgeschäftsstellen

Die Kreisgeschäftsstelle des BLSV und die Kreisgeschäftsstelle des BSSB erhalten einen jährlichen Zuschuss für den Geschäftsbetrieb.

5.5 Behindertensport

Der Landkreis fördert den Behindertensport, insbesondere die Fahrt- und Betreuungskosten der Behindertensportvereine des Landkreises.

5.6 Sportlerehrung

Überregional erfolgreiche Sportler werden im Einzelfall geehrt (z. B. Deutsche Meister, Teilnehmer an Europa- und Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen, Plätze 1 bis 3 bei Masters sowie sonstige Spitzenleistungen im Sport oder der Sportorganisation).

6. **Verwendungsnachweis**

6.1 Der Zuschussempfänger hat dem Landratsamt einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Vorlage muss spätestens acht Wochen nach Abschluss der Maßnahme erfolgen. Ist eine längere Frist für den Verwendungsnachweis erforderlich, so ist ein Zwischennachweis zu erbringen und eine Fristverlängerung zu beantragen.

6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Fachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Fachbericht sind die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg eingehend darzustellen. Der Nachweis muss die mit der geförderten Maßnahme zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben ausweisen. Aus dem zahlenmäßigen Nachweis muss außerdem ersichtlich sein, wann, an wen, zu welchem Zweck, für welchen Zeitraum und in welchen Einzelbeträgen Zahlungen erfolgt sind. Dem zahlenmäßigen Nachweis sind auf Verlangen die Belege beizufügen.

6.3 Der Zuschuss darf nur zu dem im Antrag oder den Bewilligungsbedingungen genannten Zweck verwendet werden. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind bei der Verwendung zu beachten.

6.4 In keinem Fall darf der Zuschuss direkt oder indirekt zur Erzielung von Gewinnen führen. Nicht benötigte Zuschussbeträge sind unverzüglich an den Landkreis zurückzuzahlen.

6.5 Der Zuschussempfänger hat den Zuschuss zurückzuzahlen, wenn er keinen ordnungsmäßigen Verwendungsnachweis erbringt oder ihn nicht rechtzeitig vorlegt.

6.6 Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Zuschuss zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat. Der Zuschuss ist bei Widerruf, unabhängig davon,

ob er bereits verwendet worden ist, unverzüglich und in voller Höhe zurückzuzahlen und auf Verlangen zu verzinsen. Der Zinssatz beträgt 6 Prozent pro Jahr.

- 6.7 Das Landratsamt Starnberg oder eine von ihm beauftragte Stelle sind berechtigt, die Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen des Zuschussempfängers sowie durch Erhebungen zu prüfen. Die Bewilligung kann ebenfalls widerrufen werden, wenn das Einsichtsrecht verweigert wurde oder die vorgelegten Unterlagen keine ausreichende Prüfung zuließen.

7. Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Richtlinien treten am 01.01.2012 in Kraft und ersetzen die bisherigen Sportförderungsrichtlinien. Ab diesem Zeitpunkt entfällt der Nachweis für die abgehaltenen Übungsleiterstunden.

Zuschüsse für die im Jahr 2011 abgehaltenen Übungsleiterstunden (Auszahlung im Jahr 2012) werden noch auf Grundlage der bis zum 31.12.2011 geltenden Sportförderungsrichtlinien gewährt.



Karl Roth
Landrat